



Zum Unterschied zwischen übler Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB)

Dr. L. H. Serwe

Die üble Nachrede ist gemäß § 186 StGB eine Beleidigung, die durch Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten begangen wird.

Beispiel: A behauptet gegenüber dem B, der Meister C habe mit seinem weiblichen Lehrling ein gemeinsames Kind, weil er den Lehrling mehrfach in der Werkstatt mit einem Kind auf dem Arm gesehen hat.

Die Verleumdung nach § 187 StGB umfasst das bewusst wahrheitswidrige Behaupten oder Verbreiten einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten.

Beispiel: A behauptet gegenüber dem B, der Meister C habe mit seinem weiblichen Lehrling ein Kind, obwohl er genau weiß, dass dies nicht richtig ist.

Da der Strafrahmen für die Verleumdung eine wesentlich höhere Strafe als für die üble Nachrede zulässt, ist eine sachgerechte Abgrenzung beider Tatbestände voneinander unbedingter erforderlich.

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes besteht zwischen beiden Delikten kein eigentlicher Unterschied, da in beiden Fällen solche Handlungen unter Strafe gestellt sind, die das Behaupten oder Verbreiten von ehrenrührigen Tatsachen umfassen.

Die Wirkungen der Unterscheidung zwischen der „bewusst unwahren“ Tatsache (§ 187 StGB) und der „nicht erweislich wahren“ Tatsache (§ 186 StGB) beziehen sich objektiv nur auf die prozeßrechtliche Behandlung der beiden Fälle.

Zur Verurteilung wegen Verleumdung ist es erforderlich, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung positiv bewiesen ist.

Dagegen reicht es zur Verurteilung wegen übler Nachrede aus, dass die Wahrheit der Tatsache nicht erwiesen ist. Es ist also nicht nötig, dem Täter die Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsache zu beweisen. Daher haftet derjenige, der in bezug auf einen anderen eine ehrenrührige Tatsache behauptet oder verbreitet dafür, dass die Tatsache beweisbar wahr ist. Dies erweckt den Eindruck, als liege die Beweislast bei § 186 StGB abweichend von dem sonst geltenden strafprozessualen Grundsatz der Unschuldsvermutung beim Angeklagten. Das ist aber nicht der Fall. Die Beleidigungsdelikte sind Äußerungsdelikte. Dies gilt auch für § 186 StGB. Das geschützte Rechtsgut ist die Ehre. Der Tatbestand des § 186 StGB ist daher erfüllt, wenn der Täter einem anderen als dem Verletzten gegenüber Tatsachen behauptet, die das geschützte Rechtsgut verletzen.

Die Möglichkeit trotzdem der Strafverfolgung dadurch zu entgehen, dass man beweist, dass die ehrverletzenden Tatsachen wahr sind, räumt das Gesetz hier ausnahmsweise ein. Die Gründe dafür liegen in der vernünftigen Erwägung, dass man wahre Tatsachen weitergeben darf, solange man sie nicht mit einem Werturteil

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verbindet. Das Gesetz trägt damit dem allgemeinen Informationsbedürfnis Rechnung.

Der Grundsatz, die Wahrheit soll man immer sagen dürfen, ist hier normativ festgeschrieben.

Das Risiko dafür, dass die behaupteten Tatsachen wahr sind, bürdet diese Regel richtig dem Täter auf. Den Tatbestand des § 186 StGB hat er objektiv und subjektiv erfüllt. Es liegt allein in seiner Entschließungsfreiheit, welches Risiko für die Beweisbarkeit ehren-rühriger Tatsachen er dabei übernehmen will. Er könnte auch schweigen.

Gelingt ihm der Beweis nicht, dann bleibt es bei der normativen, tatbestandsmäßigen und deshalb strafwürdigen Ehrverletzung.

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung bleibt in Wirklichkeit unangetastet.

Nach § 186 StGB darf jeder, ohne Strafe fürchten zu müssen, eine für einen anderen ehrenrührige Tatsache behaupten, sofern für die Wahrheit der Tatsache der Beweis erbracht werden kann. Demnach wird die Bestrafung aus § 186 StGB durch den Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, nicht aber schon durch den Beweis des guten Glaubens an die Wahrheit der Tatsache.

Beispiel: Das Ehepaar A und B bemerken seit geraumer Zeit, dass bei der Nachbarin N regelmäßig der H, nachdem der Ehemann der N, E, zur Arbeit gegangen ist, die Nachbarswohnung betritt und diese kurz vor Rückkehr des E wieder verlässt.

Daraufhin äußert A einem Dritten gegenüber, N sei eine Ehebrecherin. Vor Gericht gelingt es A, durch Aussagen der B und anderer Nachbarn seine Beobachtungen und damit seine Gutgläubigkeit an die Wahrheit der von ihm geäußerten Tatsache zu beweisen. Es gelingt ihm darüber hinaus allerdings nicht, tatsächliches ehebrecherisches Verhalten der N nachzuweisen. Da dadurch der Beweis für die Wahrheit der Tatsache selbst nicht erbracht wird, würde A wegen übler Nachrede nach § 186 StGB bestraft werden.

Wird allerdings die nachweislich wahre Behauptung in einer Missachtung ausdrückenden Form oder unter solchen Umständen aufgestellt, die den Ausdruck der Missachtung erkennen lassen, so tritt Bestrafung wegen Formalbeleidigung nach § 185 StGB ein (§ 192 StGB). Wesentlich ist, dass hierbei auch wirklich ein Mehr an Ehrherabsetzung gegeben sein muss. Beispiel: A sagt zu B: „F, das skrupellose Dreckschwein, hat versucht, seine Schwiegermutter zu vergiften“ (was auch nachweisbar ist). Eine Bestrafung wegen Formalbeleidigung würde dann nicht eintreten, sofern A lediglich die Tatsache ohne den Missachtung ausdrückenden Zusatz behauptet hätte.

Falls der Beweis der Wahrheit nicht zu erbringen ist, wird der Täter wegen übler Nachrede nach § 186 StGB verurteilt, selbst auf die Gefahr hin, dass die Tatsache vielleicht doch wahr ist.

Die Interessenlage lässt es nicht zu, dass jemand von einem anderen etwas

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Ehrenrühriges behaupten darf, wofür nicht der strikte Nachweis zu führen ist. Gelingt ein derartig umfassender Nachweis nicht, so wird zu Ungunsten des Täters angenommen, dass die von ihm behauptete Tatsache nicht wahr ist. Auch das ist keine Ausnahme vom Grundsatz der Wahrheitsvermutung, weil der Täter normwidrig handelt und lediglich von einer ihm günstigen Entlastungsmöglichkeit Gebrauch machen will.

§ 190 StGB regelt hinsichtlich der üblen Nachrede die Fälle, bei denen es sich bei der behaupteten Tatsache um eine Straftat handelt (A behauptet B gegenüber, D habe die

Zum Unterschied zwischen übler Nachrede ((186 StGB) und Verleumdung 187 StGB)

Schmuckkassette der E heimlich aus deren Frisiertisch gestohlen (Behauptung einer Handlung nach 5 242 StGB). In diesen Fällen ist der Wahrheitsbeweis dann als erbracht anzusehen und jeder Gegenbeweis gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Beleidigte aufgrund dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine Fortsetzung des Verfahrens wegen Diebstahls mit anderen Mitteln soll verhindert werden.

Wurde der Beleidigte vor der Behauptung, eine strafbare Handlung begangen zu haben, rechtskräftig von der ihm vorgeworfenen Straftat freigesprochen, so ist der Wahrheitsbeweis aus den gleichen Gründen ausgeschlossen.

Der Beweis der Wahrheit ist bei 5 186 StGB im Allgemeinen dann hinreichend umfassend geführt, wenn die behauptete Tatsache im Wesentlichen als wahr erwiesen ist.

Entscheidend hierfür ist, dass sie sich so darstellt, um hinreichend sicher aus dem Kern der Nachrede den nachteiligen Schluss auf die charakterliche Würdigung des Beleidigten ziehen zu können (BGHSt 18, 182). Soweit dieses Erfordernis erfüllt ist, kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob alle behaupteten Einzelheiten beweisbar sind oder nicht (RGSt 55, 132; 62, 95).

Den Täter trifft die (materielle) Beweislast hinsichtlich der Wahrheit der von ihm behaupteten oder verbreiteten Tatsache. Eine Beweisführungspflicht hat er nicht.

Es kommt also darauf an, ob die Tatsache als wahr erwiesen wird und nicht darauf, ob sie tatsächlich wahr oder unwahr ist. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass eine behauptete Tatsache objektiv unwahr und gleichwohl erweislich wahr sein kann, z. B. aufgrund falsch aussagender Zeugen. lässt sich die behauptete Tatsache als wahr erweisen, so wirkt diese Erweislichkeit als Strafausschließungsgrund.

Auch im Falle des 5 186 StGB hat das Gericht dem Täter ausnahmsweise die Unwahrheit seiner Behauptung nachzuweisen, wenn er diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (g 193 StGB) gemacht hat und der Schutz des 5 193 StGB ihm mit Erwägungen versagt wird, die aus der Unwahrheit der Behauptung hergeleitet werden (Bay ObLGSt 1955, 13) z. B. dann, wenn dem Täter zur Last



gelegt wird, er habe leichtfertig bezüglich seiner Informationspflicht gehandelt und lediglich eine haltlose Vermutung ausgesprochen. (Vergl. das Beispiel 1 dieses Aufsatzes.)

Steht es fest, dass aus § 193 StGB freigesprochen wird, muss der Wahrheitsbeweis dennoch zugelassen werden (BGHSt 11, 273), da die Klärung der Unwahrheit der Behauptung für die Rufwiederherstellung des Verletzten wichtig ist.

Ein angebotener Wahrheitsbeweis darf auch nicht lediglich mit der Begründung abgelehnt werden, dass, selbst wenn der Beweis erbracht werden könnte, doch gemäß § 192 StGB eine Bestrafung wegen Formalbeleidigung aus § 185 StGB eintreten müsste.

Bei der üblen Nachrede trifft also den Täter in der Regel eine materielle Beweislast, während es, um zu einer verschärften Strafe nach § 187 StGB wegen Verleumdung zu gelangen, erforderlich ist, dass ihm die tatsächliche Unwahrheit seiner Behauptung nachgewiesen wird. Hierin liegt hinsichtlich des objektiven Tatbestandes allerdings nur eine Bedeutung für die prozessuale Handhabung beider Delikte.

Weitere Unterschiede zwischen beiden Delikten ergeben sich aus der Rechtswidrigkeit und dem Tatvorsatz des Angeschuldigten.

Die Rechtswidrigkeit kann hinsichtlich der üblen Nachrede durch Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB ausgeschlossen sein. § 193 StGB darf allerdings erst dann in Betracht gezogen werden, wenn ein möglicher Wahrheitsbeweis misslungen ist.

Die Vorschrift des § 193 StGB ist jedoch unanwendbar auf die Verleumdung. Die Verfolgung eines berechtigten Zwecks ist unvereinbar mit der Verleumdung, da es sich hierbei um eine bewusste Lüge handelt. Die Rechtsprechung hat hierzu verschiedentlich Ausnahmefälle bejaht, wonach auch § 193 StGB Anwendung auf den Tatbestand der Verleumdung findet. Denkbar sind z.B. Fälle, in denen der Angeklagte zu seiner Verteidigung andere durch das Leugnen von Tatsachen verleumdet (RGSt 34, 222; 48, 415). Richtiger erscheint allerdings § 193 StGB für Fälle des § 187 StGB als überhaupt nicht anwendbar anzusehen. Denn in solchen Fällen bleibt es dem Täter unbenommen, sich überhaupt nicht zu äußern, um seine eigenen Interessen zu wahren. Es übersteigt den Schutzzweck des § 193 StGB, einen Täter, der zur Wahrung seiner eigenen Interessen andere Interessen durch Behaupten bewusst unwahrer Tatsachen gefährdet, zu rechtfertigen.

Mit diesen Fällen sind die Grenzen des § 193 StGB erreicht, der als besonderer Rechtfertigungsgrund für das Gebiet der Ehrverletzung einen Unterfall der Güterabwägung bzw. des erlaubten Risikos bildet. Im Fall einer bewussten Lüge durch Verleumdung kann es kein erlaubtes Risiko geben (da sich dieses ja nur auf die vorherige Klärung der Wahrheitsfrage beziehen kann); ebenso muss eine Güterabwägung in diesen Fällen immer zu Ungunsten des Täters ausgehen, denn ein Angeschuldigter darf nicht wider besseres Wissen aggressiv vorgehen (RGSt 58,

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



38). Es entspricht nicht dem Grundsatz der Angemessenheit des Mittels zur Interessenwahrnehmung, wenn der Täter seine Interessen durch bewusst unwahre Behauptungen verfolgt.

Hinsichtlich des Schuldtatbestandes muss der Täter sowohl bei der üblen Nachrede als auch bei der Verleumdung vorsätzlich gehandelt haben.

Der Vorsatz muss in beiden Fällen das Bewusstsein umfassen, dass die Tatsache ehrenrührig (geeignet zur Herabwürdigung) ist und dass der Täter einen Kundgabewillen hat, d. h. das Bewusstsein, die Äußerung, welche die ehrenrührige Tatsache enthält, der dritten Person mittelbar oder unmittelbar gegenüber abzugeben. Des Weiteren ist ein Bewusstsein zu behaupten oder zu verbreiten erforderlich.

Dagegen ist bei der üblen Nachrede ein Bewusstsein der Unwahrheit oder der Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache nicht erforderlich. Bei der Verleumdung allerdings muss der Täter wider besseres Wissen (g 187 StGB) gehandelt haben. Hier wird also ein sicheres Tatbewusstsein hinsichtlich der Unwahrheit, d.h. positive Kenntnis von der Unwahrheit der behaupteten Tatsache vorausgesetzt. Der Täter muss daher diesbezüglich mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Zweifel über die Wahrheit oder mangelnde Überzeugung von der Wahrheit (bedingter oder Eventual-Vorsatz) genügen hier nicht.

Im Übrigen entspricht der Vorsatz der Verleumdung dem der üblen Nachrede. Es reicht also bedingter Vorsatz (dolus eventualis) bezüglich aller anderen Tatbestandsmerkmale aus.

Zusammenfassung der Besonderheiten bei § 187 StGB:

- Die Behauptung muss unwahr sein und wider besseres Wissen aufgestellt oder verbreitet werden
- Die Unwahrheit ist Tatbestandsmerkmal und muss vom Vorsatz umfasst werden
- Dolus eventualis genügt als Vorsatzform bezüglich der Unwahrheit nicht
- Wahrnehmung berechtigter Interessen scheidet als Rechtfertigungsgrund aus.